



Marktverordnung der Gemeinde Malters

vom 1. Februar 2001

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Geltungsbereich _____	3
Art. 2	Aufgaben des zuständigen Mitgliedes des Gemeinderates _____	3
Art. 3	Marktchef _____	3
Art. 4	Dauer des Marktes oder des Schaustellanlasses _____	3
Art. 5	Aufstellen und Abbrechen der Stände, Reinigungsdienst _____	3
Art. 6	Anmeldung _____	3
Art. 7	Belegung der zugesicherten Stände und Plätze _____	4
Art. 8	Änderung an den zur Verfügung gestellten Marktständen _____	4
Art. 9	Gebührentarif _____	4
Art. 10	Standbeschriftung _____	4
Art. 11	Inkrafttreten _____	5

Die Einwohnergemeinde Malters erlässt, gestützt auf die §§ 2, 3, 5, 10 des Marktreglementes vom 4. Mai 1998 folgende Marktverordnung:

Art. 1 Geltungsbereich

Diese Marktverordnung findet Anwendung auf die in der Gemeinde stattfindenden Märkte, marktähnlichen Verkaufsaktionen und Schaustellungen.

Art. 2 Aufgaben des zuständigen Mitgliedes des Gemeinderates

- ¹ Das zuständige Mitglied des Gemeinderates organisiert das Marktwesen, ausgenommen Spezialmärkte (Art. 2 Abs. 3 Marktreglement).
- ² Er bearbeitet die mit dem Marktwesen zusammenhängenden Geschäfte und stellt soweit erforderlich Antrag an den Gemeinderat.

Art. 3 Marktchef

- ¹ Der Marktchef besorgt das Markt- und Schaustellwesen und weist den Verkäufern und Schaustellern die Plätze zum Anbieten ihrer Waren und Dienstleistungen zu. Er zieht die Stand- und Platzgebühren ein, ausgenommen bei Spezialmärkten.
- ² Er überwacht die Einhaltung der Vorschriften.
- ³ Der Marktchef ist dem verantwortlichen Gemeinderatsmitglied unterstellt.

Art. 4 Dauer des Marktes oder des Schaustellanlasses

- ¹ Der Marktbetrieb an den traditionellen Vieh-, Kleintier- und Warenmärkten beginnt in der Regel um 08.00 Uhr.
- ² Die Auffuhr von Landmaschinen und Tieren ist ab 06.30 Uhr gestattet.
- ³ Die Standplätze müssen bis spätestens 19.00 Uhr geräumt sein.
- ⁴ Bei den übrigen Märkten sowie den Schaustellanlässen wird die Dauer unter Berücksichtigung der Art des Anlasses und allfälliger kantonaler Vorschriften vom Gemeinderat festgesetzt.
- ⁵ Die für Vieh- und Kleintiere bestimmten Marktplätze müssen bis 16.00 Uhr geräumt sein.

Art. 5 Aufstellen und Abbrechen der Stände, Reinigungsdienst

Der Marktchef ist für das Aufstellen und Abbrechen der zur Verfügung gestellten Marktstände und Viehmarkteinrichtungen, für den Reinigungsdienst und für ähnliche Verrichtungen verantwortlich.

Art. 6 Anmeldung

- ¹ Gesuche um Reservierung eines Standes oder Platzes müssen 14 Tage vor dem Markt- oder Veranstaltungstag im Besitze des Marktchefs sein. Verkäufer und Schausteller, die regelmässig die Märkte oder die Schaustellanlässe besuchen, werden bei der Platzzuteilung bevorzugt behandelt.
- ² Der Marktchef ist nicht verpflichtet, Verkäufer und Schausteller, die den Markt ohne schriftliche Bewilligung besuchen, einen Stand oder Platz zuzuweisen.

Art. 7 Belegung der zugesicherten Stände und Plätze

- ¹ Zugesicherte Stände und Plätze müssen eine halbe Stunde nach dem Marktbeginn oder der Eröffnung des Schaustellanlasses belegt sein. Nach diesem Zeitpunkt kann der Marktchef darüber verfügen.
- ² Verkäufer und Schausteller, die bestellte und zugesicherte Plätze oder Stände unbegründet nicht belegen, haben eine Umtriebsgebühr von Fr. 50.-- zu bezahlen.
- ³ Zugewiesene Stände und Plätze dürfen ohne Bewilligung des Marktchefs weder ausgetauscht noch abgetreten werden. Die Standfront ist einzuhalten.

Art. 8 Änderung an den zur Verfügung gestellten Marktständen

- ¹ Die Marktstände sind schonend zu behandeln.
- ² Den Verkäufern und Schaustellern ist es untersagt, an den Ständen irgendwelche Änderungen vorzunehmen.
- ³ Sie werden im Falle von Widerhandlungen ersatzpflichtig.

Art. 9 Gebührentarif

- ¹ Am Markttag werden vom Marktchef folgende Grundgebühren eingezogen:

- Platzgebühr	pro m ²	Fr.	5.—
- Standmiete	pro m ²	Fr.	5.—
- Maschinenpark	pro Maschine:		
	• klein	Fr.	5.—
	• gross	Fr.	10.—
- Viehmarkt	pro aufgeführtes Tier	Fr.	2.—
- Stromanschluss	nach Aufwand; mind.	Fr.	10.—

Der Kraftstrom wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

- ² Bei Schaustell- und Budenanlässen werden von Marktchef folgende Grundgebühren eingezogen:

- Platzgebühr	pro m ²	Fr.	5.—
- Standmiete	pro m ²	Fr.	5.—
- Stromanschluss	nach Aufwand; mind.	Fr.	10.—

Der Kraftstrom wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

- ³ Die Kosten für den Stromanschluss sowie für den Stromverbrauch können vom Gemeinderat individuell berechnet und in Rechnung gestellt werden.

Art. 10 Standbeschriftung

Verkäufer und Schausteller haben an ihrem Verkaufsstand oder an ihrer Schaubude auf gut sichtbarem Schild ihren vollständigen Namen und Wohnort (Mindestgrösse 30 cm x 40 cm) anzubringen.

Art. 11 Inkrafttreten

Diese Marktverordnung setzt der Gemeinderat per 1. Februar 2001 in Kraft.

Malters, 1. Februar 2001

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber:

Ruedi Amrein

Reto Wermelinger